

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird
(4. Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Sozialhilfegesetz, LGBI. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986 wird wie folgt geändert:

Im § 7a Abs. 2 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich, dem das Wort "oder" nachgestellt wird. Als lit. d wird angefügt:

"d) durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Die voraussichtliche Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit Wirkung 1. Jänner 1993 macht eine Anpassung im Sozialhilfebereich erforderlich. Aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (368 R 1612: Verordnung Nr. 1612/68; ABl. Nr. L 257 vom 19.10.1968) leitet sich eine völlige sozialhilferechtliche Gleichbehandlung von Staatsangehörigen anderer EWR-Vertragsparteien ab. Als "Vergünstigung" im Sinne des Art. 7 Abs. 2 wird vom EuGH nämlich jede Maßnahme angesehen, die inländischen Arbeitnehmern (und ihren Angehörigen) wegen ihrer objektiven Arbeitnehmereigenschaft (die auch bei der Arbeitslosigkeit erhalten bleibt) oder einfach wegen ihres Wohnsitzes im Inland gewährt wird und deren Ausdehnung auf die Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat (und deren Angehörige) geeignet erscheint, deren Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern.

Nach der Rechtsprechung des EuGH genügt es nicht, die Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in genereller Weise vorzunehmen, wie dies derzeit im § 7 a Abs. 2 lit. a des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG) vorgesehen ist.

Lösung:

Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung im WSHG, daß durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigte Personen gleichgestellt sind.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Da eine Gleichstellung von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des in Schaffung befindlichen Europäischen Wirtschaftsraumes schon derzeit weitgehend durch Staatsverträge gegeben ist, ist lediglich mit einem geringen Mehraufwand zu rechnen.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Diese wird durch den vorliegenden Entwurf geschaffen werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Voraussichtlich wird mit Wirkung 1. Jänner 1993 ein Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) geschaffen. Eine Teilnahme Österreichs macht eine Anpassung im Sozialhilfebereich notwendig.

Aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (368 R 1612: Verordnung Nr. 1612/68; ABl. Nr. L 257 vom 19.10.1968) leitet sich eine völlige sozialhilferechtliche Gleichbehandlung von Staatsangehörigen anderer EWR-Vertragsparteien, die sich in Österreich aufhalten, ab. Dies gilt nicht nur für die Leistungen, die mit Rechtsanspruch ausgestattet sind, sondern auch für jene, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden. Als "Vergünstigung" im Sinne des Art. 7 Abs. 2 wird vom EuGH nämlich jede Maßnahme angesehen, die inländischen Arbeitnehmern (und ihren Angehörigen) wegen ihrer objektiven Arbeitnehmereigenschaft (die auch bei der Arbeitslosigkeit erhalten bleibt) oder einfach wegen ihres Wohnsitzes im Inland gewährt wird und deren Ausdehnung auf die Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat (und deren Angehörige) geeignet erscheint, deren Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern. Im übrigen darf nach dieser Rechtsprechung die Leistungsgewährung auch nicht von einer Aufenthaltsdauer im betreffenden Mitgliedstaat abhängig gemacht werden, wenn eine solche für Inländer nicht vorgesehen ist. Dies würde nämlich auf eine faktische, nach EG-Recht nicht zulässige Begünstigung von Inländern hinauslaufen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH genügt es nicht, die Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in genereller Weise vorzunehmen, wie dies derzeit im § 7 a Abs. 2 lit. a des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG) vorgesehen ist. Deshalb bedarf es der Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung im WSHG, daß durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigte Personen gleichgestellt sind.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, daß der wichtigste sozialrechtliche Normenkomplex im EG-Recht, die Verordnung des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb

der Gemeinschaft zu- und abwandern (Verordnung Nr. 1408/71), die Sozialhilfe nicht erfaßt, zumal nach Art. 4 Abs. 4 diese Verordnung auf die Sozialhilfe nicht anzuwenden ist. Zwar ist zu beachten, daß der Begriff "Sozialhilfe" nicht in dem Sinn verstanden werden darf, wie er in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung verwendet wird, sondern vom "gemeinschaftsrechtlichen Inhalt" der betreffenden Begriffe auszugehen ist, dessen Ermittlung ausschließlich Sache des EuGH ist. Dieser hat nun in ständiger Rechtsprechung festgestellt, daß für die Einordnung einer Leistung unter den Ausnahmetatbestand "Sozialhilfe" im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1408/71 zwei Kriterien ausschlaggebend sind: Zum einen, ob sich der Leistungswerber in einer gesetzlich umschriebenen Rechtsposition befindet, mit anderen Worten, ob ein Rechtsanspruch besteht oder nicht. Zum anderen, und dieser Gesichtspunkt ist letztlich ausschlaggebend, ob die Leistung nach ihrem Zweck bloß ergänzenden Charakter, etwa als zusätzliches Einkommen zu einer Versicherungsleistung, hat oder ob durch sie Personen, die außerhalb des Systems der sozialen Sicherheit (insbesondere also der Sozialversicherung) stehen, ein entsprechender Ersatz geboten werden soll. Die Leistungen, die derzeit in der österreichischen Sozialhilfe vorgesehen sind, haben in erster Linie die Funktion eines Ersatzes (für andere Sozialleistungen). Diese Klarstellung ist insofern von Bedeutung, da so auch eine Verpflichtung, den "Export" von Sozialhilfeleistungen in andere EWR-Vertragsstaaten zu gewährleisten (siehe dazu insbesondere Art. 10 der Verordnung Nr. 1408/71), nicht gegeben ist.